



# Polzeiverordnung der Gemeinde Bannewitz

zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie gegen  
umweltschädliches Verhalten in der Gemeinde Bannewitz

vom 23. Februar 2021

Auf Grundlage des § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 4, § 35 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389 Fsn-Nr.: 22-12), Fassung gültig ab: 1. Januar 2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Polzeiverordnung beschlossen:



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Regelungen</b> .....	3
§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit .....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
<b>II. Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen</b> .....	4
§ 3 Pflegen von Fahrzeugen .....	4
§ 4 Verbot der Verunreinigung.....	4
§ 5 Tierhaltung .....	4
§ 6 Fütterungsverbot.....	4
§ 7 Offene Feuer und Feuerwerke .....	5
§ 8 Unerlaubtes Plakatieren .....	5
§ 9 Schutz der Straßennebenanlagen .....	6
§ 10 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen.....	6
§ 11 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallbehälter).....	6
<b>III. Schutz gegen Lärmbelästigung</b> .....	6
§ 12 Schutz der Nachtruhe .....	6
§ 13 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.a.....	7
§ 14 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten .....	7
§ 15 Lärm von Sport- und Spielplätzen sowie Freizeitanlagen .....	7
§ 16 Haus- und Gartenarbeiten.....	7
§ 17 Benutzung der Wertstoffcontainer .....	8
<b>IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</b> .....	8
§ 18 Ordnungsvorschriften.....	8
<b>V. Grundstückssicherung</b> .....	8
§ 19 Hausnummern .....	8
§ 20 Grundstückssicherung .....	9
§ 21 Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen .....	9
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	10
§ 22 Zulassung von Ausnahmen.....	10
§ 23 Verhältnis zu anderen Vorschriften.....	10
§ 24 Ordnungswidrigkeiten .....	10
§ 25 Inkrafttreten .....	12
Anlage 1.....	13
Anlage 2.....	14



## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich / Zuständigkeit**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Bannewitz.
- (2) Die Gemeinde Bannewitz ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören u. a.:
  1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
    - a) der Straßengrund, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Gräben, Brücken, Tunnel und Lärmschutzanlagen
    - b) die Fahrbahn und deren Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, Haltestellenbuchten, Parkplätze
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper
  3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Wiesen und Waldgebiete, die über die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Flächen zu erreichen sind.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind im öffentlichen Bereich befindliche Gewässer, Fahrgastunterstände, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Lichtmasten, Zäune, Freileitungen der Energieversorgung / Telekommunikation sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.



## **II. Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 3**

#### **Pflegen von Fahrzeugen**

Das Waschen, das Abspritzen, der Ölwechsel und die Unterbodenpflege von Fahrzeugen auf den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Flächen und Einrichtungen ist untersagt.

### **§ 4**

#### **Verbot der Verunreinigung**

- (1) Es ist verboten öffentliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 1, 2 und 3 dieser Verordnung zu verunreinigen.
- (2) Der Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass es seine Notdurft nicht auf denen in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Dazu kann der Betroffene angehalten werden.

### **§ 5**

#### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden oder unzumutbare Belästigungen eintreten.
- (2) Das Halten von gefährlichen Tieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich vom Halter anzuzeigen.
- (3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres geistig und körperlich in der Lage ist.
- (4) Auf öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen, auf Märkten und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sind Tiere an der Leine zu führen. Zudem wird Leinenzwang auf den in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Straßen und Wegen angeordnet.
- (5) Absatz 3 und 4 gilt nicht für Tiere, die sich üblicherweise ohne Beaufsichtigung im Freien aufhalten (z.B. Katzen). Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenhunde.

### **§ 6**

#### **Fütterungsverbot**

- (1) Wilde und verwilderte Tiere (z.B. Tauben und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist verboten Futter auf diesen Flächen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung auszulegen.



## **§ 7**

### **Offene Feuer und Feuerwerke**

- (1) Offene Feuer im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Verordnung sind ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde grundsätzlich verboten.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer außerhalb öffentlicher Flächen mit trockenem, unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien in befestigten Feuerstätten (z.B. in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen) mit einer Flammenhöhe von maximal 1,0 Meter.
- (3) Genehmigungspflichtig sind offene Feuer mit einer Flammenhöhe größer als 1,0 Meter. Die Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor dem Abbrennen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
- (4) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerke ab Kategorie II) ist im Zeitraum vom 02. Januar bis 30. Dezember nur bei besonderen begründeten Anlässen mit Ausnahmegenehmigung durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Für Feuerwerke mit Ausnahmegenehmigung endet die allgemeine Abbrennzeit, zum Schutz der Nachtruhe, um 22 Uhr. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gilt ein regionales Abbrennverbot in der Zeit vom 15. März bis 15. September für die in der Anlage 2 aufgeführten Standorte und Flächen. Der Antrag der Ausnahmegenehmigung hat mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin des Feuerwerkes zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Feuerwerke, welche von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG abgebrannt werden. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und dessen Verordnungen in der jeweilig gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (5) Die Behörde behält sich vor, besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen oder die Ausnahmegenehmigung zu verweigern. Die Erlaubnisse sind zu versagen oder können mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. langanhaltende Trockenheit, Waldbrandwarnstufen, starker Wind oder nicht ausreichend Abstände zu brennbaren Materialien sein.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Regelungen des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, aller dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8**

### **Unerlaubtes Plakatieren**

- (1) An den in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
  - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen oder zu bemalen.
- (2) Gleiches gilt für Privateigentum (Grundstückseinfriedungen, Bauzäune u. ä.) an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, soweit es sich nicht um sogenannten Anliegergebrauch handelt.



- (3) Wer entgegen Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (4) Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Rechte Privater an ihrem Eigentum von dieser Regelung unberührt bleiben.

## **§ 9**

### **Schutz der Straßennebenanlagen**

- (1) Auf den in § 2 Absatz 1 a und b dieser Verordnung benannter Flächen ist es untersagt, diese zu befahren oder auf diesen zu parken.
- (2) Ausgenommen davon sind Flächen, die ausdrücklich dem öffentlichen Verkehr zu Verfügung gestellt werden oder auf Grund ihrer baulichen Gestaltung (ungebundenen Befestigung oder Pflaster) dafür geeignet sind.
- (3) Ausgenommen davon sind Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Gemeinde Bannewitz oder Firmen, die im Auftrag oder mit Genehmigung der Gemeinde Bannewitz arbeiten.

## **§ 10**

### **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

In oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
3. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
4. das Zerstören oder die Veränderung des Erscheinungsbildes dieser (z.B. auch Bemalen, Graffiti u. ä.)
5. Verrichten der Notdurft.

## **§ 11**

### **Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallbehälter)**

In die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur die unterwegs anfallenden Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

## **III. Schutz gegen Lärmbelästigung**

## **§ 12**

### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.



### **§ 13**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.a.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Balkonen, Fenstern, Türen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a) bei Straßenumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
  - c) für Musikschulen, Schulen und andere Kindereinrichtungen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

### **§ 14**

#### **Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden.  
Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten.
- (3) Als Lärm gilt insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Johlen sowie besonders lautstark abgespielte Musik von Tonträgern und Livemusik.

### **§ 15**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen sowie Freizeitanlagen**

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen darf in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb auf den jeweiligen Sportplätzen.

### **§ 16**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur Montag bis Sonnabend, außer feiertags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern, Kleidungsstücken u. ä.



- (2) Die Vorschriften finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sowie auf Arbeiten des gemeindlichen Bauhofes / Hausmeister für Anlagen, Gebäude und Nebenanlagen der Gemeinde Bannewitz keine Anwendung.

## **§ 17**

### **Benutzung der Wertstoffcontainer**

Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am Sonnabend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Wertstoffen nicht gestattet.

## **IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 18**

#### **Ordnungsvorschriften**

In den in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen ist untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen, zu befahren und auf diesen zu parken,
2. zu reiten oder diese mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer E-Bikes) zu befahren, sofern hierfür nicht besonders gekennzeichnete Wege eingerichtet sind,
3. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit zu lagern,
4. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
7. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen, zu besprühen oder deren Erscheinungsbild zu verändern,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

## **V. Grundstückssicherung**

### **§ 19**

#### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Wohngebäude bzw. Gewerbestätten spätestens an dem Tag der Fertigstellung, mit der von der Gemeindeverwaltung Bannewitz festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer ist rechtzeitig (14 Tage vorher) bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar oder





neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **§ 20**

### **Grundstückssicherung**

- (1) Grundstücke sind so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahren für Dritte ausgehen kann. Insbesondere darauf errichtete bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass durch sie keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Eigentums Dritter entstehen kann.
- (2) In bebauten Gebieten sind die Grundstücke so zu pflegen, dass der Ausbreitung seuchenübertragender Tiere kein Vorschub geleistet wird.
- (3) Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind. Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist durch ein deutlich sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

## **§ 21**

### **Beeinträchtigung öffentlicher Anlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass
- a) durch An- und Überbauten
  - b) durch Bäume, Hecken und Anpflanzungen
- öffentliche Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Der seitliche Abstand soll mindestens 0,50 m betragen. Dazu sind Bäume, Hecken und Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Einmündungen so zu beschneiden, dass das Lichtraumprofil des Verkehrsraumes nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert und Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben.
- (3) Abgestorbene Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.
- (4) Gehen von Bäumen, Hecken und Buschwerk unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen, Sichtdreiecke in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtraumprofile im Straßenbereich oder Freileitungen der Energieversorgung / Telekommunikation aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 23**

#### **Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPolBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 ein Fahrzeug auf den in §2 dieser Verordnung genannten Flächen pflegt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Flächen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 als Tierführende/-r abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 und 3, Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Gemeinde Bannewitz anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde im Bereich der öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen, auf Märkten und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 6 wilde und verwilderte Tiere auf den in § 2 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung genannten Flächen füttert oder auf diesen Futter auslegt,
8. entgegen § 7 offene Feuer im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Verordnung abbrennt,
9. entgegen § 8 ohne Erlaubnis der Polizeibehörde außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, beklebt, besprüht oder bemalt,
10. entgegen § 9 die in § 2 Abs. 1a und b benannten Flächen zu befahren und zu beparken,
11. entgegen § 10 Nr. 1 in oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen aufdringlich oder aggressiv bettelt, oder andere Personen erheblich belästigt,
12. entgegen § 10 Nr. 2 in oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
13. entgegen § 10 Nr. 3 in oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
14. entgegen § 10 Nr. 4 die in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen zerstört oder das Erscheinungsbild verändert,
15. entgegen § 10 Nr. 5 in oder auf in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen seine Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 11 in die in § 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Flächen und Einrichtungen aufgestellten Abfallbehälter nicht unterwegs angefallene Kleinabfälle einwirft,
17. entgegen § 12 Abs. 2 die in Abs. 1 festgelegte Nachtruhe mehr als den Umständen unvermeidbar stört,



18. entgegen § 13 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
19. entgegen § 14 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 15 Abs. 1 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr Lärm auf Sport- und Spielplätze verursacht,
21. entgegen § 16 Abs. 1 private Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von Montag bis Sonnabend von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ausführt, die die Ruhe anderer unzumutbar stört,
22. entgegen § 17 in die Depotcontainer zu den untersagten Zeiten einwirft,
23. entgegen § 18 Nr. 1 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt, zu befährt oder beparkt,
24. entgegen § 18 Nr. 2 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen reitet oder diese mit motobetriebenen Fahrzeugen befährt,
25. entgegen § 18 Nr. 3 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit lagert,
26. entgegen § 18 Nr. 4 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeit aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
27. entgegen § 18 Nr. 5 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
28. entgegen § 18 Nr. 6 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernt oder ablagert,
29. entgegen § 18 Nr. 7 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, beschädigt, entfernt, besprüht oder deren Erscheinungsbild verändert,
30. entgegen § 18 Nr. 8 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in ihnen fischt,
31. entgegen § 18 Nr. 9 die in § 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 19 nicht spätestens am Tag der Fertigstellung sein/e Wohngebäude bzw. Gewerbestätte mit der von der Gemeindeverwaltung Bannewitz festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht entsprechend der Regelungen des § 19 Abs. 2 angebracht ist,
33. entgegen § 20 Abs. 1 ein Grundstück nicht so absichert, dass von ihm keine Gefahr ausgeht,
34. entgegen § 20 Abs. 2 ein Grundstück in bebauten Gebieten nicht so pflegt, dass der Ausbreitung von Tieren, die Überträger von Krankheiten sein können, kein Vorschub geleistet wird,
35. entgegen § 20 Abs. 3 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können nicht beseitigt oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringert, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind, sowie nicht mit einem deutlich sichtbaren Schild auf die nicht vollkommen beseitigte Gefahr hinweist,
36. entgegen § 21 öffentliche Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung beeinträchtigt.

(2) Nach § 39 Abs. 2 SächsPBG ist die Höchstgrenze der Ordnungswidrigkeit mit 5.000,- EUR festgesetzt.



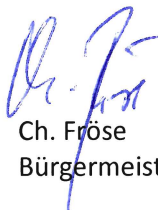
- (3) Gegenstände, die sich auf eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Bannewitz.

## § 25

### Inkrafttreten

- (1) Diese Polzeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polzeiverordnung der Gemeinde Bannewitz zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie gegen umweltschädliches Verhalten vom 27.11.2012 außer Kraft.

Bannewitz, den 23. Februar 2021

  
Ch. Fröse  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 23. Februar 2021

  
Ch. Fröse  
Bürgermeister



## **Anlage 1**

Leinenzwang gilt zudem auf folgenden öffentlichen Straßen und Wegen:

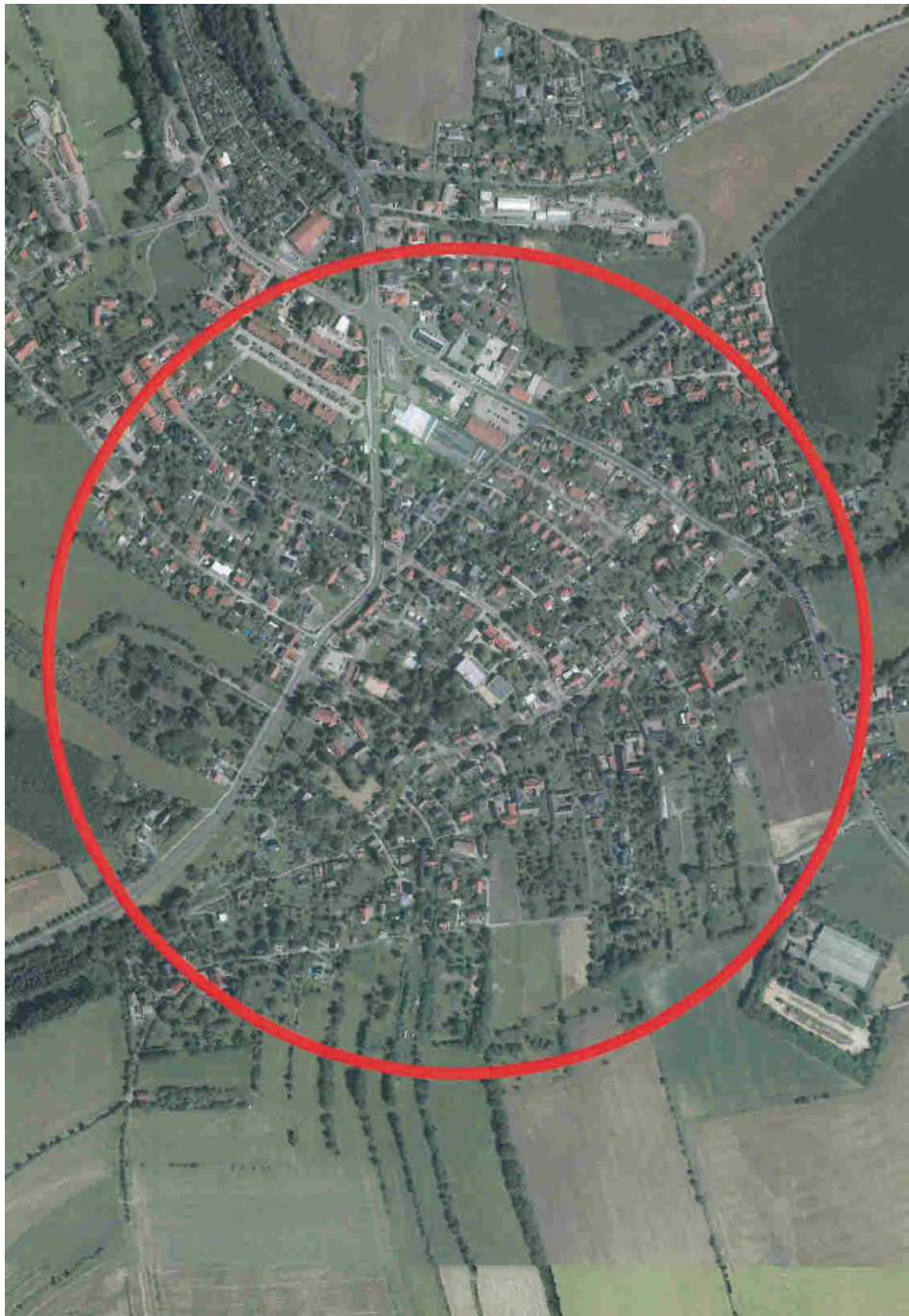
1. Rad- und Gehweg „Bahndamm“, beginnend aus Richtung Kleinnaundorf, Flur Bannewitz bis Einmündung Zufahrt Dreifeldhalle
2. Rad- und Gehweg „Bahndamm“, beginnend an der Einmündung Zufahrt Dreifeldhalle, Bereich Neues Leben vor der Grund- und Oberschule Bannewitz bis zur Einmündung Windbergstraße
3. Rad- und Gehweg „Bahndamm“, beginnend von der Einmündung Windbergstraße bis zur Einmündung Welschhufer Straße
4. Rad- und Gehweg „Bahndamm“, beginnend von der Einmündung Pulverweg bis Einmündung B 170 in Possendorf



## Anlage 2

Es gilt für die Zeit vom 15. März bis 15. September ein regionales Abbrennverbot für Feuerwerke an folgenden Flächen/ Standorten:

1. Possendorf- Schulstraße – 500 Meter Luftlinie im Umkreis der Grundschule Possendorf





2. Bannewitz – Schachtstraße/Gelände des Marienschachtes - 250 Meter Luftlinie im Umkreis des Malakowturmes

